



## Einkaufsbedingungen

**Geltungsbereich:** Alle Einkäufe der Iselin AG unterliegen diesen Bedingungen. Sie gelten für sämtliche Waren und Dienstleistungen, die von Iselin AG bezogen werden.

**Bestellungen:** Bestellungen sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Lieferanten für Iselin AG bindend. Änderungen an Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

**Lieferbedingungen:** Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Waren zum vereinbarten Termin und Ort zu liefern. Bei Lieferverzögerungen muss Iselin AG unverzüglich informiert werden.

**Preise und Zahlungsbedingungen:** Die vereinbarten Preise sind bindend und schließen alle Nebenkosten ein. Zahlungen erfolgen nach Lieferung und erfolgreicher Qualitätsprüfung innerhalb festgelegter Fristen.

**Qualitätsanforderungen:** Die gelieferte Ware muss den im Vertrag festgelegten Qualitätsstandards entsprechen. Nicht konforme Waren können zurückgewiesen werden.

**Rücksendepolitik:** Rücksendungen müssen innerhalb einer festgelegten Frist erfolgen. Die Kosten trägt der Lieferant, wenn die Ware defekt oder nicht wie bestellt geliefert wurde.

**Garantiebedingungen:** Für alle gelieferten Produkte wird eine Mindestgarantiezeit von zwei Jahren gewährt.

**Vertraulichkeitsvereinbarungen:** Alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, unterliegen strengen Geheimhaltungspflichten.

**Konfliktlösungsklauseln:** Bei Streitigkeiten wird zunächst eine gütliche Einigung angestrebt. Bei Scheitern dieser Bemühungen ist der Rechtsweg vorgesehen.

**Nachhaltigkeit und Compliance:** Lieferanten müssen nachweislich geltende Umwelt- und Sozialstandards einhalten.

**Lieferkettenmanagement:** Iselin AG behält sich das Recht vor, Audits in der Lieferkette durchzuführen, um Compliance und Qualitätsstandards sicherzustellen.

**Änderungen und Stornierungen:** Änderungen oder Stornierungen von Bestellungen müssen mindestens 30 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich mitgeteilt werden.

**Geistiges Eigentum:** Die Rechte an geistigem Eigentum bleiben, sofern nicht anders vereinbart, beim Lieferanten.

**Gefahrenübergang – Dokumente – Höhere Gewalt – Kündigung:** Der Gefahrenübergang erfolgt bei der Übergabe an Iselin AG. Im Falle höherer Gewalt sind beide Parteien von ihren Verpflichtungen befreit. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

**Mängelhaftung:** Bei Mängeln hat Iselin AG das Recht auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung.

**Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz:** Der Lieferant haftet für Produktschäden und stellt Iselin AG von Ansprüchen Dritter frei.

**Schutzrechte:** Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

**Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Geheimhaltung - Subunternehmer:** Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst nach vollständiger Bezahlung über.

**Ursprungsnachweise, Ersatzteile:** Der Lieferant muss Ursprungsnachweise bereitstellen und für eine ausreichende Verfügbarkeit von Ersatzteilen sorgen.

**Gerichtsstand – Erfüllungsort:** Für alle Streitigkeiten ist der Gerichtsstand am Hauptsitz von Iselin AG.